

S a t z u n g

über die Jugendfeuerwehr Dettingen/Erms

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung vom 13.02.1976 i.V. mit § 9 a des Feuerwehrgesetzes vom 06.02.1956 i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.02.1960 (Ges.Bl. S. 85) hat der Gemeinderat am 20.02.1986 folgende Satzung über die Jugendfeuerwehr Dettingen beschlossen:

§ 1

- (1) Die Jugendfeuerwehr Dettingen ist die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Dettingen.
- (2) Die Jugendfeuerwehr untersteht der fachlichen Aufsicht und der Betreuung des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.

§ 2

Aufgaben und Ziele

Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zu tätiger Nächstenhilfe erziehen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient der Dienst in der Jugendfeuerwehr mit Schulung, Ausbildung und Einsatz. Sie fördert und pflegt das Gemeinschaftsleben.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) In die Jugendfeuerwehr können dafür geistig und körperlich taugliche männliche Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren aufgenommen werden. Sie müssen ihren Hauptwohnsitz in Dettingen/Erms haben. Ausnahmen vom Mindestalter können in Einzelfällen zugelassen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag muß schriftlich an die Jugendfeuerwehr gerichtet werden. Das Aufnahmegesuch muß die Erklärung enthalten, daß die Jugendfeuerwehrsatzung anerkannt wird. Er muß vom Jugendlichen und seinen gesetzlichen Vertretern unterzeichnet sein.

Über die Aufnahme entscheidet der Jugendausschuß im Einvernehmen mit dem Kommandanten und dem Ausschuß der Freiwilligen Feuerwehr.

Es werden nicht mehr als 3 (drei) Jugendliche von einem Jahrgang aufgenommen.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht, bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken, in eigener Sache gehört zu werden und die Organe zu wählen.
- (2) Jeder Jugendfeuerwehrmann übernimmt die Verpflichtung, an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen und die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.
- (3) Der Jugendfeuerwehrmann ist verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen des Feuerwehrkommandanten, des Jugendfeuerwehrwartes, dessen Stellvertreter und den anderen in der Jugendabteilung eingesetzten Führern der Feuerwehr Folge zu leisten.

§ 5 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Bei Verstößen gegen Ordnung und Kameradschaft können Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:
 - Verweis unter 4 Augen
 - Verweis vor der Mannschaft der Jugendfeuerwehr und
 - Ausschluß aus der Jugendfeuerwehr
- (2) Verweise werden nach Beratung im Jugendausschuß vom Jugendfeuerwehrwart erteilt; der Ausschluß aus der Jugendfeuerwehr wird nach Beschluß des Jugendausschusses vom Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr ausgesprochen.
- (3) Gegen die Ordnungsmaßnahmen steht dem Jugendlichen das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muß spätestens 7 Tage nach Ausspruch der Ordnungsmaßnahme schriftlich oder mündlich beim Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr eingebracht werden. Über die Beschwerde entscheidet der Kreisbrandmeister.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

Die Zugehörigkeit des Jugendfeuerwehrmannes zur Jugendfeuerwehr erlischt, wenn

1. er in die Feuerwehr als Feuerwehrmann übernommen wird,
2. er seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt,
3. durch Austrittserklärung,

4. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
5. durch Ausschluß bei unkameradschaftlichem Verhalten oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung der Jugendfeuerwehr,
6. wenn der Jugendfeuerwehrmann 3 mal nacheinander oder 5 mal in unterbrochener Reihenfolge dem Dienst unentschuldigt fernbleibt.

§ 7

Organe

Organe der Jugendfeuerwehr sind

1. die Mitgliederversammlung (§ 8),
2. der Jugendausschuß (§ 9) und
3. der Jugendfeuerwehrwart.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich vom Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte einberufen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Kommandant und der Jugendfeuerwehrwart haben beratende Stimmen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Wahl des Jugendfeuerwehrwarts, dessen Stellvertreter, der Mitglieder des Jugendausschusses und der Kassenprüfer.
 2. Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen der Deutschen Jugendfeuerwehr.
 3. Genehmigung des Jahresberichts und des Kassenberichts.
 4. Entlastung des Kassenwarts, des Jugendausschusses und des Jugendfeuerwehrwarts.
 5. Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge.

6. Verabschiedung des Jahresdienstplanes.
7. Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge.

§ 9 Jugendausschuß

- (1) Der Jugendausschuß und der Jugendfeuerwehrwart wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er wird vom Jugendfeuerwehrwart nach Bedarf, mindestens aber 4 mal im Jahr einberufen.
- (2) Der Jugendausschuß setzt sich zusammen aus
 1. dem Jugendfeuerwehrwart
 2. dem stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart
 3. dem Schriftwart
 4. dem Kassenwart
 5. den gewählten Mitgliedern.
- (3) Der Jugendfeuerwehrwart wird im ersten Wahlgang mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der Mitgliederversammlung gewählt. Ist ein 2. Wahlgang erforderlich, so entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.
- (4) Die übrigen Mitglieder des Jugendausschusses werden auf Vorschlag der Mitglieder der Jugendfeuerwehr mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (5) Der Jugendausschuß hat folgende Aufgaben
 1. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 2. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern im Einvernehmen mit dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr
 3. Verhängung von Ordnungsmaßnahmen
 4. Aufstellung des Jahresdienstplanes im Einvernehmen mit dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr
 5. Aufstellung des Jahresberichts und des Kassenberichts

§ 10 Kassenwesen

- (1) Es wird eine Kameradschaftskasse eingerichtet. Die Verwaltung der Kameradschaftskasse obliegt dem Kassenwart,
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Verwendung der Geldmittel, soweit von ihr dazu nicht ein anderes Organ ermächtigt worden ist.
- (3) Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens 1 mal jährlich, durch gewählte Kassenprüfer zu prüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 11 Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit

- (1) Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Jugendfeuerwehrmänner erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungsvorschriften für die Feuerwehr unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Jugendlichen. Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische Schulung in allen Sparten des Feuerlösch- und Rettungswesens und auf die praktische Ausbildung an den Geräten.
- (2) Eine Verwendung von Jugendfeuerwehrmännern an Einsatzstellen der Feuerwehr erfolgt frühestens vom 15. Lebensjahr an und erst nach abgeschlossener feuerwehrtechnischer Ausbildung. Der Einsatz darf sich nur auf die rückwärtigen Dienste (bis zum Verteiler) erstrecken und muß stets im Zusammenwirken mit erfahrenen aktiven Feuerwehrmännern erfolgen.

§ 12 Soziale Sicherung

- (1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Jugendfeuerwehr bei dem Württ. Gemeindeunfallversicherungsverband in Stuttgart in üblicher Weise versichert.
- (2) Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist ganz besonders zu achten
- (3) Sachschäden im Jugendfeuerwehrdienst werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie im aktiven Feuerwehrdienst.

§ 13 Treueglas

Das Treueglas soll eine Anerkennung für den regelmäßigen Dienstbesuch sein. Um ein Treueglas zu erhalten, darf nur eine der im Dienstplan angesetzten Übungen versäumt werden. In Ausnahmefällen entscheidet der Jugendausschuß am Jahresende.

§ 14 Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr

Über die Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr entscheidet der Ausschuß der Freiwilligen Feuerwehr.

Sofern es die Sollstände der aktiven Wehr zuläßt, können Jugendfeuerwehrmänner übernommen werden, die sich in der Jugendfeuerwehr bewährt haben und folgende Voraussetzungen zur Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfüllen:

1. Leistungsspange der Deutschen Jugendfeuerwehr
2. Erfolgreich abgeschlossene Truppmannausbildung
3. G 26 - Untersuchung für Atemschutzgeräteträger